

11.04.2023

Position zum

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 4.500 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf. In Anbetracht der sehr kurzen Konsultationsfrist ist zunächst nur eine vorläufige Bewertung möglich. Wir behalten uns vor, diese Erstbewertung durch eine finale Stellungnahme zu ersetzen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Anmerkungen

I. Wesentliche Punkte vorab

- **Investitionen werden in kurzfristige Effizienzmaßnahmen gebunden**
- **Weiteren Bürokratieaufbau vermeiden und Konsistenz erhöhen**

II. Grundsätzliche Anmerkungen zu Effizienzvorgaben als Ordnungsrecht

1. Hohe Energiepreise setzen bereits sehr hohen Anreiz für Energieeffizienz

Der VEA erkennt den sehr hohen Wert von Energieeffizienz an. Selbstverständlich ist Energieeffizienz oberstes Gebot sowohl in der aktuellen Krise wie auch für die Energiewende. Allerdings setzen die hohen gegenwärtigen wie auch

Seite 1 von 4

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

zukünftig zu erwartenden Energiepreise bereits einen sehr hohen Anreiz. Der VEA bezweifelt deshalb, dass ein zusätzlicher ordnungsrechtlicher Rahmen geeignet und verhältnismäßig ist.

Empfehlung:

Wir empfehlen die Prüfung, ob ein ordnungsrechtlicher Eingriff über verpflichtende Maßnahmen verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist oder ob die hohen Energiepreise nicht bereits einen ausreichend hohen Anreiz setzen.

2. Investitionen werden in kurzfristige Effizienzmaßnahmen gebunden und nicht in eine mittelfristige Transformation hin zur Klimaneutralität

Der VEA gibt zu bedenken, dass durch den Gesetzesentwurf verpflichtende Investitionsvorgaben gemacht werden, die einer grundsätzlichen Transformation hin zu Klimaneutralität sogar entgegenstehen könnten. Denn der Gesetzesentwurf enthält an verschiedenen Stellen Pflichten zur Umsetzung von Effizienzmaßnahmen, wenn sich diese innerhalb einer bestimmten Nutzungsdauer amortisieren. In sehr vielen Fällen kann das bedeuten, dass konventionelle, auf fossilen Brennstoffen basierende Anlagen kurzfristig neu errichtet, modernisiert oder ertüchtigt werden müssten. Für die Transformation in eine klimaneutrale Produktion wäre es aber zielführender, in moderne Klimaschutztechnologien, wie zum Beispiel in die direkte Elektrifizierung der Prozesswärme und andere zu investieren. Diese Alternativ-Technologien befinden sich größtenteils aber noch im Stadium der Forschung und Entwicklung und werden erst mittelfristig marktreif sein. Dann werden die Unternehmen allerdings sehr hohe Investitionen tätigen müssen. Denn der Einsatz von klimaneutralen Produktionsanlagen wird nicht nur einen Austausch der Anlage, sondern meist auch eine Transformation ganzer Prozessstraßen, eine Erweiterung der Stromanschlüsse und vieles mehr erfordern. Wir sehen das Risiko, dass verpflichtende, kurzfristige Effizienzmaßnahmen Investitionspotentiale für konventionelle Technologien binden und das notwendige Investitionsvolumen für eine echte Transformation dann nicht mehr verfügbar ist.

Empfehlung:

Wir empfehlen die Prüfung, inwieweit kurzfristige verpflichtende Effizienzmaßnahmen in einem Zielkonflikt zur gewünschten Transformation in eine klimaneutrale Produktion stehen. Soweit ein solcher Zielkonflikt besteht, sollte von kurzfristigen Verpflichtungen abgesehen werden.

3. Weiteren Bürokratieaufbau vermeiden und Konsistenz erhöhen

Das deutsche Energie- und Regulierungsrecht ist bereits überbordend und überfordert die Unternehmen. Das gilt insbesondere für mittelständische, mittlerweile aber auch für große Unternehmen. Auch der Gesetzgeber selbst scheitert mittlerweile oft an der Fülle an Vorschriften und deren Komplexität. Gerade in Krisen- und Transformationszeiten gilt es, Bürokratie ab- und nicht aufzubauen. Denn eine Lenkung wird anderenfalls für alle Beteiligten immer schwieriger, wenn nicht unmöglich. Der Gesetzesentwurf enthält aber eine Reihe an neuen Vorgaben, die sehr umfangreiche bürokratische Pflichten mit sich bringen. Hinzu kommt, dass ein Teil dieser Vorschriften inkonsistent zu zahlreichen anderen Vorschriften ist. Namentlich sind das die Carbon Leakage Verordnung (BECV), das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV). In den genannten Vorschriften finden sich zahlreiche Regelungen zu Energie- oder Umweltmanagementsystemen, zu Energieaudits und zu entsprechenden

Berichtspflichten, die sehr unterschiedliche Pflichten für die Unternehmen enthalten und die nicht konsistent sind. Der neue Gesetzesentwurf zur Energieeffizienz enthält nun wieder neue Regelungen, die ebenfalls keine Konsistenz zu den genannten Regelungen aufweisen.

Empfehlung:

Wir empfehlen jede einzelne verpflichtende Maßnahme im Rahmen des Gesetzesentwurfes daraufhin zu prüfen, ob hier erneute Bürokratie aufgebaut wird, ob dies verhältnismäßig ist und ob die Maßnahme konsistent zu bereits bestehenden Pflichten ist.

III. Konkrete Anmerkungen und Empfehlungen zum Entwurf

Zu § 4 Energieeffizienzziele

Nach dieser Regelung sollen der Endenergie- und der Primärenergieverbrauch absolut und stetig gesenkt werden.

Empfehlung:

Wir empfehlen die Berücksichtigung eines Mehrbedarfs an elektrischer Energie im Rahmen einer Dekarbonisierung durch indirekter und direkter Elektrifizierung. Das Ziel, damit Emissionsminderungen zu bewirken, sollte nicht im Konflikt mit absoluten Energieminderungszielen stehen.

Zu § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigung

Die Länder stellen sicher, dass ihre Kommunen geeignete Energie- oder Umweltmanagementsysteme, die von den Systemen in diesem Gesetz abweichen können, einrichten.

Empfehlung:

Es kann nicht Zielführend sein, wenn jedes Bundesland einen eigenen Standard im Rahmen der Verordnung entwickelt. Man sollte hierbei auf einen bestehenden Standard verweisen oder verzichten, da dieses zu einem erheblichen Bürokratischen Mehraufwand führen wird. Alternativ kann eine Maßnahmen Umsetzung Verpflichtung sinnvoll sein.

Zu § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber mit einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 GWh oder mehr sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum 01. Januar 2026 einzurichten.

Empfehlung:

Wir empfehlen, hier alternativ auch ein Energieaudit nach DIN EN 16247 zuzulassen.

Zu § 8 Einrichten von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

Energieauditpflicht - Frist

Unternehmen mit einem durchschnittlichen Energieverbrauch von mehr als 15 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten und zwar spätestens 20 Monate nach dem Inkrafttreten der Regelung.

Empfehlung:

Wir empfehlen, einen längeren Übergangszeitraum oder eine Entlastung für die Unternehmen zuzulassen, die diese Pflicht aufgrund mangelnder Zertifizierer nicht fristgemäß erfüllen können.

Zu § 9 Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen

Nach dieser Regelung werden alle Unternehmen größer 2,5 GWh/a verpflichtet, alle als wirtschaftlich identifizierte Endenergieeinsparmaßnahmen unverzüglich, spätestens aber binnen drei Jahren umzusetzen oder die fehlende Wirtschaftlichkeit durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen. Wie oben unter den grundsätzlichen Erwägungen bereits ausgeführt, ist hier zu befürchten, dass verpflichtende Investitionsvorgaben einer grundsätzlichen Transformation hin zu Klimaneutralität entgegenstehen.

Empfehlung:

Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Ausführungen und Empfehlungen unter II..